

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung für die Laufbahnen der Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der technischen Lehrkraft Sonderpädagogik Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Fachlehrkraft Sonderpädagogik Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (AprOFTL v. 24.11.15)

Handreichung zur Schulleiterbeurteilung

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus der APrOFTL § 16 Ausbildung an der Schule und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern</p> <p>(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen des zweiten Ausbildungsabschnitts erstellen etwa drei Monate vor Ende der Ausbildung eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Anwärterinnen und Anwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbildungslehrkräfte nach § 14 Absatz 4. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes am Fachseminar zugeleitet. Beurteilt werden die Kompetenzbereiche Unterrichten, Beziehung gestalten und Erziehen, Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen, Kooperieren und Beraten, Schule mitgestalten sowie Berufs- und Rollenverständnis entwi-</p>	<p>Die Schulleiterbeurteilung wird in der Regel Anfang Mai erstellt – siehe Terminvorgaben der Außenstelle des LLPAs. Vorfristigkeit ist zu vermeiden.</p> <p>Die Schulleiterbeurteilung wird auf der Grundlage der für die Ausbildung formulierten Kompetenzbereiche in eigener Verantwortung erstellt.</p> <p>Die Beteiligung der Mentorinnen und Mentoren sowie der Ausbildungslehrkräfte des Fachseminars soll regelmäßig bspw. bei beratenden Unterrichtsbesuchen erfolgen sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung der Schulleiterbeurteilung.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen können sein: Unterrichtsbesuche; Einzelgespräche einschließlich Zielvereinbarungen; aktive Mitarbeit in der Schulkunde; Qualität der Zusammenarbeit mit Eltern; Beteiligung an Schulgremien, Konferenzen sowie ggf. Mitwirkung bei Arbeitskreisen; Mitwirkung in Beratungssituationen; Schulentwicklungsprozessen, bei Schulveranstaltungen usw.</p>	<p>Kompetenzbereiche:</p> <p>„Unterrichten“ z.B. fachdidaktische Modelle und Konzepte, Methoden und Medien/behinderten-spezifische Planung von Aktivität und Teilhabe, Lebensweltbezug, Diagnostizieren und Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen, Reflektieren kriteriengeleitet den eigenen Unterricht, Konzepte individueller Bildungsangebote. Im Unterschied zur Beurteilung der Schulpraxis geht es hierbei um den gesamten Prozess - also die Nachhaltige Wirkung des Unterrichts auf die Schüler/innen und deren Entwicklung, um Transparenz des Unterrichtsvorhabens für weitere Lehrkräfte, für die Schüler/innen und Eltern, um die Dokumentation von Unterricht und den Lern- und Entwicklungsschritten.</p> <p>„Beziehung gestalten und Erziehen“ z.B. Wertschätzender Umgang, Eigenreflexion, Gruppenprozesse gestalten, unterschiedliche Formen der Lebens- und Krisenbewältigung und Intervention.</p>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>ckeln und gestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Dienst im zweiten Ausbildungsabschnitt.</p>	<p>Die Anfertigung von Notizen ist im Hinblick auf mögliche Widersprüche zwingend; diese sind nicht unmittelbar Bestandteil der Schulleiterbeurteilung, sondern als „Gedächtnisprotokoll“ zu verstehen. Im zweiten Schritt sind die Mentorinnen und Mentoren einzubeziehen.</p>	<p>„Diagnostizieren und sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen“ z.B. Unterrichtsdiagnostik, Planung und Anwendung der ILEB-Strukturen bzw. Schleifen, Bildungs- und Fördermaßnahmen ressourceneffizient initiieren und dokumentieren.</p> <p>„Kooperieren und Beraten“ z.B. Zusammenarbeit mit Lehrkräften in der Klasse, Kooperation und Organisation mit Nicht-lehrendem Personal, regionale Netzwerke kennen, mit Eltern und Bildungspartnern kooperieren, Gesprächsführung und Kommunikationsmodelle anwenden, Beratungsgespräche analysieren und reflektieren.</p> <p>„Schule mitgestalten“ z.B. aktive Mitarbeit in Schulgremien, Mitgestaltung inner- und außerschulischer Aktivitäten, Vernetzung mit regionalen Partnern.</p> <p>Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten“ z.B. eigene und fremde biographische Entwicklungen in Bezug auf die Schulsituation analysieren und reflektieren, Kenntnisse über rechtliche und organisatorische Rah-</p>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
		<p>menbedingungen der Schule, Kennen konstruktiver Möglichkeiten und Hilfssysteme bei Belastungssituationen und eigenen Grenzen. Positives wie Negatives soll deutlich benannt werden.</p>
<p>(5) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Anwärterinnen und der Anwärter oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 26. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrbefähigung in der sonderpädagogischen Fachrichtung nicht als ausreichend beurteilt, darf die Note „ausweichend“ (4) nicht erteilt werden.</p>	<p>Vorbehaltsklausel – nur wenn das dienstliche Verhalten dies erfordert ist eine Änderung von Beurteilung und Note angezeigt.</p> <p>Nach § 26 sind ganze und halbe Noten möglich. Die Schulleiterbeurteilung ist mit 5/48 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>Bei Änderungsbedarf ist die Kontaktaufnahme mit der Außenstelle des LLPAs dringend angezeigt.</p> <p>Alle Kompetenzbereiche sind Bestandteil der Schulleiterbeurteilung, d. h., dass auch in allen Kompetenzbereichen ausreichende Leistungen erbracht werden müssen.</p>